

Satzung des Husumer Schachverein von 1898 e.V.

§1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Husumer Schachverein von 1898 e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Husum. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Husum eingetragen.
2. Der Husumer Schachverein von 1898 e.V. ist Mitglied im Schachverband Schleswig-Holstein e.V. und erkennt dessen Satzung und Spielordnung an.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Husumer Schachverein von 1898 e.V. soll das Schachspiel fördern und pflegen, indem er Schachfreunden Gelegenheit zur Ausübung des königlichen Spiels bietet, sei es als höchste geistige Betätigung oder als schärfster Wettkampf, sei es als Erholung und Ablenkung von beruflicher Tätigkeit oder zur Ausfüllung von Mußestunden.

Zur Erreichung dieses Zweckes soll das praktische Spiel durch

- interne Vereinsturniere
 - Ausbildungsveranstaltungen
 - Teilnahme am Spielbetrieb des Schachverbandes Schleswig-Holstein e.V. mit Mannschaften und Einzelspielern
 - Teilnahme an Turnieren anderer Schachverbände
- belebt und gefördert werden.

Ferner sieht es der Verein als seine vornehmste Aufgabe an, die persönlichkeitsbildenden Werte des Schachspiels an die Jugend heranzutragen und sie für das königliche Spiel zu gewinnen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den

Satzung des Husumer Schachverein von 1898 e.V.

Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Husumer Schachverein von 1898 e.V. ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zum Ende eines Quartals mindestens 4 Wochen vorher zu erklären.

Ein Mitglied kann durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden wegen

- erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- groben unsportlichen Verhaltens.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Das Spielmaterial (Bretter, Figuren und Spieluhren) ist sorgfältig zu behandeln.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

Satzung des Husumer Schachverein von 1898 e.V.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer (zugleich Kassenwart)
 - dem Turnierleiter
 - dem Jugendwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der erste Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter sollen nach Möglichkeit nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 7 Mitgliederversammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im dritten Quartal statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer falls erforderlich
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen

Satzung des Husumer Schachverein von 1898 e.V.

- Beschlußfassung über Anträge
 - Festlegung der Anzahl der Mannschaften, die an Meisterschaften und Turnieren des Landesverbandes in der bevorstehenden Saison teilnehmen
 - Festlegung der Vereinsturniere in der neuen Spielsaison
 - Auslosungen von Spielgruppen und Spielpaarungen
 - Festlegung von Spielterminen
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im Schaukasten des Vereins und im Vereinsheim (Spielort der Vereinsturniere und Übungsabende) mit einer Frist von mindestens 14 Tage vorher.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand überprüft zum Abschluß des Geschäftsjahres den Bestand an Spielmaterial und legt diesen Überprüfungsbericht ebenfalls den Kassenprüfern vor.

Satzung des Husumer Schachverein von 1898 e.V.

§ 9 Spielordnung

Bei vereinsinternem Spielbetrieb wird nach den Richtlinien der Vereinsturnierordnung gespielt.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter acht gesunken ist. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen (Kassenbestand, Spielmaterial, Bücher, Zeitschriften usw.) jeweils zur Hälfte in das Eigentum der Altenbegegnungsstätte der AWO und der Altenbegegnungsstätte der evangelischen Kirche Husum über, die dieses Material unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Husum, den 15.08.1995, gezeichnet:

Der Vorstand